

Stadtgemeinde Bischofshofen

An Amtstafel angeschlagen

vom 25.7.24 bis 29.8.24



**LAND  
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft  
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

Datum

Hauptstraße 1

30403-202/1870/27-2024

30403-202/1890/16-2024

30403-202/1883/29-2024

30403-202/1887/21-2024

30403-202/1886/26-2024

30403-202/1884/40-2024

18.07.2024

5600 St. Johann im Pongau

Betreff

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung;

Fax +43 5 7599-6219

bh-st-johann@salzburg.gv.at

Ing. Mag. Robert Kendlbacher

Telefon +43 5 7599-6203

## Öffentliche Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zutreffendes ist angekreuzt !

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

**Marktgemeinde Werfen, Markt 24, 5450 Werfen;**

**Marktgemeinde Schwarzach/Pg., Marktplatz 1, 5620 Schwarzach/Pg.;**

**Stadtgemeinde Bischofshofen, Rathausplatz 1, 5500 Bischofshofen;**

**Gemeinde Pfarrwerfen, Dorfwerfen 4, 5452 Pfarrwerfen;**

**Stadtgemeinde St. Johann/Pg., Hauptstraße 18, 5600 St. Johann/Pg.;**

**Einbringung von Räumschnee in die Salzach im Bereich Kraftwerkskette Mittlere Salzach; wasserrechtliche Bewilligung, Wiederverleihung;**

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

**Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau**

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

**29.08.2024**

**08:30 Uhr**

**3. Stock, Zimmer 317 (linke Tür)**

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt.

Bitte kommen Sie persönlich zum oben angeführten Verhandlungsort oder entsenden Sie an

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | T +43 5 7599 62 | bh-st-johann@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290727

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe (nach Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter) Einsicht nehmen:

#### **Planunterlagen**

##### **Ort:**

Bezirkshauptmannschaft St. Johann i.Pg., Gruppe Umwelt und Forst , 2. Stock, Zimmer Nr. 241;

##### **Datum**

Montag bis Freitag

##### **Zeit**

während der für den Parteienverkehr bestimmter Amtsstunden bis zum Verhandlungstag.

##### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 91/2011 idgF.

§ 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag in der Gemeinde **St. Johann im Pongau, St. Veit im Pongau, Schwarzach im Pongau, Bischofshofen, Pfarrwerfen und Werfen**
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. ([www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-stjohann.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-stjohann.htm)) unter „Bekanntmachungen“ kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall** des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Hinweis für die Gemeinde:**

Der Gemeinde wird die Kundmachung zum Anschlag an der Amtstafel bis zum Verhandlungstag und nachweislichen Verständigung der sonst noch dort bekannten Interessenten übermittelt. Der dortige Vertreter hat die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung sowie die allfälligen Verständigungsnachweise am Beginn der Amtshandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann

Ing.Mag. Robert Kendlbacher

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

#### **Ergeht an:**

1. Stadtgemeinde Sankt Johann im Pongau, Hauptstraße 18, 5600 Sankt Johann im Pongau, E-Mail
2. Stadtgemeinde Bischofshofen, Rathausplatz 1, 5500 Bischofshofen, E-Mail
3. Gemeinde Pfarrwerfen, Dorfwerfen 4, 5452 Pfarrwerfen, E-Mail
4. Marktgemeinde Werfen, Markt 24, 5450 Werfen, E-Mail
5. Marktgemeinde Sankt Veit im Pongau, Markt 12, 5621 Sankt Veit im Pongau, E-Mail
6. Marktgemeinde Schwarzach im Pongau, Marktplatz 1, 5620 Schwarzach im Pongau, E-Mail
7. Astrid Flir, Lanser Straße 58i, 6080 Innsbruck, Zustellung (dual, behördl.)
8. Sabine Laimböck, Hirschenhöhstraße 22, 5450 Werfen, E-Mail
9. Margot Laimböck, Hechtstraße 51, 5201 Seekirchen, Zustellung (dual, behördl.)
10. St. James Privatstiftung, Dipl.-Ing. Josef Wöhrer, Lend Nr. 25, 5651 Lend, Zustellung (dual, behördl.)
11. Fischereigemeinschaft Haas/Dr.Hübel/Bayrhammer, z.Hd. Frau Ulrike Bayrhammer, Almgriesweg 1, 5400 Hallein, Zustellung (dual, behördl.)
12. Landesfischereiverband, Reichenhallerstraße 6, 5020 Salzburg, E-Mail

13. Bezirksfischereiverband Pongau, Götschenweg 19, 5500 Bischofshofen, E-Mail
14. BH St.Johann Umwelt und Forst, Dipl.-Ing. Patrick Reifenauer, BSc, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, E-Mail
15. Referat Gewässerschutz, Dr. Andreas Unterweger, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
16. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, mit der Bitte um Kundmachung im Internet bis einschließlich zum Tag der Verhandlung, E-Mail